

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert (LINKE)

vom 26. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2026)

zum Thema:

Umstellung der Eingliederungshilfe und Praxis der Vorschussgewährung

und **Antwort** vom 10. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Feb. 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25082
vom 26. Januar 2026
über Umstellung der Eingliederungshilfe und Praxis der Vorschussgewährung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Im Zuge der rechnerischen Umstellung der Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX berichten zahlreiche freie Träger der Eingliederungshilfe in Berlin laut einer Umfrage des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes von erheblichen Problemen bei der Auszahlung von Vorschüssen. Nach übereinstimmenden Rückmeldungen, unter den Mitgliedern des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Berlin, erfolgen die Vorschusszahlungen zwar formal, jedoch vielfach in einer Höhe, die deutlich unter dem tatsächlichen Finanzbedarf liegt.

Zudem sind die Berechnungsgrundlagen für die Träger häufig nicht nachvollziehbar, Abweichungen werden nicht begründet und notwendige Nachsteuerungen erfolgen nur verzögert oder gar nicht. Dies führt zu akuten Liquiditätsengpässen, erschwert die Personal- und Angebotsplanung erheblich und gefährdet insbesondere kleinere Träger existentiell.

1. Welche konkreten Vorgaben zur landesweit einheitlichen Berechnung und Auszahlung von Vorschüssen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 78 SGB IX bestehen derzeit und inwieweit werden diese Vorgaben von allen Berliner Bezirken einheitlich angewendet?

Zu 1.: Für die Umrechnung der bisherigen Vergütung in die neue Vergütungsstruktur steht den Bezirken ein einheitliches Umrechnungstool zur Verfügung:

Erläuterung: Die gelb hinterlegten Felder können gefüllt werden.

Bewilligungs-/Abrechnungszeitraum von			
Bewilligungs-/Abrechnungszeitraum bis:			
Anzahl Tage			1
Anzahl Monate			0

Erläuterung: Anfang- und Enddatum des Abrechnungs-/Bewilligungszeitraums (wie OPEN/PROSOZ)

Leistungstypen (alt)	
WGLT	HBG + Seniorenzuschlag
WHGKE	LG + Modul A oder Modul D
BEWSB, TWASB, TBUSB, TBHSB, TWASB, TWGSB, VT2SB, VWHIV	HBG + PTLA oder PTLB

Abrechenbare FLS pro Tag	
FLS	
Seniorenzuschlag	
Modul A	
Modul D	
PTLA	
PTLB	

Erläuterung: Zutreffende Werte aus "Output"-Tabelle übernehmen.

Leistungstyp BEWER, SDAMB

Quote der individuellen, abrechenbaren FLS in %	
---	--

Erläuterung: Zutreffenden Wert aus "Tabellenblatt"

Erläuterung: Ergebnisse in OPEN/PROSOZ übertragen.

Ergebnis	
FLS-Kontingent	0
PTLA-Kontingent	0
PTLB-Kontingent	0

Anmerkungen / Hinweise

Die Vorgaben und Arbeitshilfen sind den Bezirken zugegangen und werden dort genutzt. Bei einigen Leistungstypen, ehemals auf Stundenbasis vergütet, wurden teilweise abweichende Vorauszahlungen gegenüber der aktualisierten Arbeitshilfen geleistet. Korrekturarbeiten werden in den Bezirken aktuell vorgenommen.

2. Nach welchen Kriterien wird die Höhe der Vorschüsse aktuell bemessen und wie stellt der Senat sicher, dass diese sich am tatsächlichen, laufenden Finanzbedarf der jeweiligen Träger orientiert?

Zu 2.: Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach den Vereinbarungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag für Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) in Berlin (örV EGH) und den ergänzend in der AG Weiterentwicklung örV (AG örV) getroffenen Vereinbarungen.

§ 18 Abs. 2 örV regelt:

Liquiditätssicherung (Vorschüsse):

Das für den Abrechnungszeitraum festgelegte Fachleistungsstundenkontingent und die in diesem Zeitraum abrechenbaren kalkulatorischen Leistungen werden addiert und mit dem Fachleistungsstunden-Preis multipliziert. Das Ergebnis dividiert durch die Anzahl der Monate des Abrechnungszeitraums ergibt die Höhe des monatlichen Vorschusses, der jeweils zum Monatsanfang an den Leistungserbringer ausgezahlt wird...

Konkretisierend wurde am 15.10.2025 unter TOP 3 der AG örV verabredet, dass abweichend von der Regelung in § 18 Abs. 2 örV die kalkulatorischen Leistungseinheiten als Tagessatz je Kalendertag monatlich vorausgezahlt und abgerechnet werden. Ergänzt wurde diese Regelung durch eine Protokollanlage zum Protokoll der AG örV vom 21.01.2026, in der die genaue Berechnung der Vorschüsse und die Verarbeitung im Zahlungssystem OPEN/PROSOZ dargestellt wird.

Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach dem Bewilligungsumfang laut Bescheid und nicht nach dem Finanzbedarf der Leistungserbringenden.

3. Welche Gründe sieht der Senat dafür, dass Vorschüsse in der Praxis häufig deutlich unter den später abrechenbaren Entgelten liegen und von den Trägern als nicht nachvollziehbar beschrieben werden?

Zu 3.: Die Ursachen für Abweichungen der Vorschüsse von der Abrechnung der Leistungserbringenden können vielfältig sein. Ein Grund ist die Umsetzung der Vorschusszahlungen im Zahlungssystem OPEN/PROSOZ. Dort wird das eingetragene Stundensatzbudget auf die Monate des Abrechnungszeitraums verteilt (Stundensatzbudget / Anzahl Monate), jedoch erfolgt eine Kappung der Nachkommastellen auf volle Stundensätze. Dadurch entstehende Restanteile werden in der Regel im letzten Monat mit aufgenommen. Dies führt zu Abweichungen in einzelnen Monaten, nicht jedoch in der Gesamtsumme der Vorschüsse. Eine kurzfristige Anpassung in OPEN/PROSOZ ist nicht möglich. Weitere Gründe für Abweichungen können Eingabefehler des Landes oder aber auch fehlerhafte Soll-Stellungen bei Leistungserbringenden sein.

Das in der AG örV vom 21.01.2026 zwischen Land und Verbänden abgestimmte Papier zur Abrechnung von Assistenzleistungen in 2026 im Rahmen der rechnerischen Umstellung dient dazu, sowohl die Berechnung der Vorschüsse als auch die Abrechnung für alle Beteiligten transparent zu machen.

4. Wie häufig kam es seit Einführung der rechnerischen Umstellung der Assistenzleistungen zu Fällen, in denen Vorschüsse an Personen ohne fortbestehenden Leistungsanspruch ausgezahlt wurden?

Zu 4.: Dazu liegen dem Land keine Angaben vor. Da alle alten Leistungsangebote zentral zum 31.01.2026 geschlossen wurden, kann solch ein evtl. vereinzelt aufgetretener Fehler ab Februar 2026 nicht mehr erfolgen.

5. Mit welchen konkreten Maßnahmen plant der Senat auf die Kritik der Träger der Eingliederungshilfe zu reagieren und bis wann können die Träger mit Verbesserungen rechnen?

Zu 5.: Am 21.01.2026 traten die Verbände der LIGA der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der AG örV erstmals mit der Information von erheblichen Unterzahlungen in Leistungsfällen an das Land Berlin heran. Um das Ausmaß der Unterzahlungen einschätzen zu können, wurde bei der SenASGIVA eine zentrale Auswertung der Zahlungen vorgenommen.

Das Problem dabei war, dass weder die Zahlungen für 12/2025 noch für 01/2026 konsolidiert sind und die Auswertungen nicht nach konkreten Leistungstypen vorgenommen werden können. Es wurden deshalb alle Buchungen der Eingliederungshilfe aus dem Titel 67133 mit den Stichtagen 31.12.25 und 21.01.2026 ausgewertet. Eine weitere Auswertung wurde mit dem Stichtag 31.01.2026 vorgenommen. Diese zweite Auswertung ergab, dass die Zahlungen mit Stand vom 31.01.2026 über alle Eingliederungshilfeträger und alle Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Titel 67133 88,64 % des Niveaus aus Dezember erreicht haben (Spanne zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe von 78,11 bis 96,09 %). Diese Zahlungsunterschiede haben unterschiedliche Ursachen: Fehlende Weiterbewilligungen, teilweise Verzicht auf Vorschüsse im Zusammenhang mit der Abrechnung, Rechnungen, die für 01/2026 erst in 02/2026 gestellt werden (Fahrtkosten) und auch fehlerhafte Eingaben bei der Umstellung der Assistenzleistungen auf die neue Vergütungsstruktur. Die Auswertungen, die den Bezirken zur Verfügung gestellt wurden, können deshalb nur erste Anhaltspunkte liefern. Der Hinweis an die Verbände der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und an die Leistungserbringenden war deshalb, sich zeitnah direkt mit den Teilhabefachdiensten Soziales zu konkreten Einzelfällen in Verbindung zu setzen. Dies ist bereits erfolgt, Korrekturbuchungen wurden nach Prüfung veranlasst.

Berlin, den 10. Februar 2026

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung